

EGSH Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3394

Entsorgungsgemeinschaften, Eiffestr. 462, 20537 Hamburg

Herrn
Dr. Andreas Wasielewski
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Mercatorstr. 3

24106 Kiel
andreas.wasielewski@mlur.landsh.de



Geschäftsstelle:
Eiffestr. 462
20537 Hamburg
☎ 040/25 17 29-0
📠 040/25 17 29-20
Homepage: www.egnord.de
E-Mail: egnord@verbaende-nord.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

pr/dö/ wasielewski_2.DOC

17.03.2008

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Wasielewski,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Landesimmissionsschutzgesetzes und die damit verbundene Gelegenheit zu Stellungnahme.

Das Gesetz soll insbesondere dem Schutz vor "verhaltensbezogenen Immissionen" dienen; nichts desto trotz enthält es die Ermächtigungsgrundlage, durch ortsrechtliche Verordnung den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen in vom Land als "empfindlich eingestuften Gebieten" zu verbieten bzw. einzuschränken.

Abgesehen von der verfassungsrechtlich unglücklich gewählten Bezeichnung "Verordnung" ist die Entsorgungswirtschaft ebenso wie die Kies- und Sandindustrie durch den auf der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung basierenden Gesetzesentwurf mit diversen Geräten und Maschinen betroffen (z.B. Transportfahrzeuge, Lader, rollbare Behälter, Shredder, Brecher etc.).

Da jedoch auch in der Vergangenheit ortsrechtliche Einschränkungen durch Satzungen möglich waren und weiterhin "lärmarme Geräte" bzw. "Betriebe im öffentlichen Interesse" von Einschränkungen ausgenommen bleiben, sind unserer Ansicht nach bis auf eine ggf. ungünstige thematische Sensibilisierung auf Gemeindeebene keine gravierenden Auswirkungen zu befürchten.

Allerdings ist unseres Erachtens notwendig, auf den Bestandsschutz bestehender Anlagen deutlich hinzuweisen und konkrete Kriterien festzulegen, wo und unter welchen Voraussetzungen derartige Einschränkungen zulässig sind. Anderenfalls mutet der vorliegende Entwurf wie ein Freibrief für die Gemeinden zur Einschränkung von Genehmigungen an.

Darüber hinaus bleibt von unserer Seite anzumerken, dass wir eigentlich keinen Regelungsbedarf des bezüglich des o.a. Themas sehen, es könnte somit auf den Gesetzesentwurf verzichtet werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 3 Ortsrechtliche Vorschriften

Mit der Öffnungsklausel in § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird den Gemeinden eine sehr weit gehende Regelungsbefugnis zur Einschränkung von näher zu bestimmenden Tätigkeiten eingeräumt. Wir raten daher dringend dazu, den § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu streichen, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass die Kommunen der Versuchung unterliegen, jedwede immissionsverursachende Handlung mittels Ortsrecht zu regeln. Die Möglichen Folge wäre Kleinstaaterei in den jeweiligen Gemeinden.

Die Regelungsbefugnis der Kommunen sollte daher auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EGSH Entsorgungsgemeinschaft
Schleswig-Holstein e.V.

- Die Geschäftsführung -

gez. Prenzer